H. **Durchführung der zur Abstellung der Zuwiderhandlung geeigneten Mittel**

25. Angesichts der raschen Entwicklung der Marktbedingungen beabsichtigt die Kommission, die fragliche Vereinbarung nach fünfjähriger Anwendung der Abhilfemaßnahmen erneut zu prüfen.

Schlußfolgerung

Die Kommission übermittelt den Parteien ihren Entwurf für einen Vorschlag gemäß Artikel 89 Absatz 1, damit diese ihre Stellungnahmen zur vorläufigen Analyse der Kommission und zu den geplanten Abhilfemaßnahmen vorlegen können. Vor ihrer abschließenden Bewertung möchte die Kommission erfahren, wie Dritte die geplanten Abhilfemaßnahmen beurteilen: Die vorliegende Mitteilung greift daher dem endgültigen Standpunkt der Kommission über das Bestehen der Verletzungen der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags nicht vor. Sollte die Kommission ihre Analyse oder die geplanten Abhilfemaßnahmen grundlegend ändern, wird eine neue Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Dritte auf, ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung (es gilt der Eingangsstempel der Kommission) unter dem Aktenzeichen IV/36.089 an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
GD IV/D2
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Zwecks Erhalt weiterer sachdienlicher Angaben für die Abfassung ihrer Stellungnahme können Dritte mit nachgewiesenem ausreichenden Interesse innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen bei der Kommission eine nicht vertrauliche Fassung des Entwurfs des Vorschlags gemäß Artikel 89 Absatz 1 EG-Vertrag anfordern.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1140 — Halliburton/Dresser)

(98/C 239/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. Juli 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1140. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
